

41-824-11/20

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – und  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-;  
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Hochtemperaturfackel mit einer  
Feuerungswärmeleistung von ca. 10 MW auf dem Grundstück Flur-Nr. 978 der  
Gemarkung Waidhaus durch die Open Grid Europe GmbH, Bamlerstr. 1 b, 45141 Essen  
-Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 UVPG-**

## **Bekanntmachung**

Die Open Grid Europe GmbH, Bamlerstr. 1 b, 45141 Essen, beabsichtigt eine Erweiterung der bereits bestehenden Verdichterstation durch die Errichtung und den Betrieb einer Hochtemperaturfackel mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 10 MW auf dem Grundstück Flur-Nr. 978 der Gemarkung Waidhaus.

### Merkmale der Neugenehmigung:

- Errichtung und Betrieb einer Hochtemperaturfackel mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 10 MW

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 8.1.3 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 07.04.2020 vorgelegt.

Für die beantragte Anlage war zudem eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1, Spalte 2, Nr. 8.1.3 des UVPG erforderlich.

Den Antragsunterlagen lag eine standortbezogene Vorprüfung der ILS Essen GmbH bei. Diese wurde durch die LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH bestätigt. Danach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die Vorprüfung endet. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachdem durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG und auf Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, besteht für das Vorhaben somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

**Hinweis:**

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41 – Umweltschutz, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer C 014, während der Öffnungszeiten zugänglich.

Neustadt a. d. Waldnaab, 27.01.2021

Landratsamt

Riedl